

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 des Universitätsgesetzes (UG) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) haben die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen bei der Ausübung des Promotionsrechts der Pädagogischen Hochschulen zusammenzuwirken.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages schließen die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg folgende

Vereinbarung

1. Auf Antrag der Pädagogischen Hochschule Freiburg an die Universität benennt die fachlich zuständige Fakultät der Universität für die Begutachtung der Dissertation einen Zweitgutachter. Voraussetzung ist, daß in der Fakultät mindestens ein Professor tätig ist, der für das Arbeitsgebiet der Dissertation kompetent ist. Die von der Universität benannten Gutachter müssen keine Fachdidaktiker sein. Die Benennung erfolgt vor der endgültigen Zulassung des Doktoranden durch den zuständigen Fachbereich gemäß § 6 Abs. 3 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
2. Wird von einem Gutachter die Ablehnung der Dissertation beantragt oder weichen die Beurteilungen um mehr als 1,5 Notenwerte voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuß der Pädagogischen Hochschule als Drittgutachter einen Professor derjenigen Hochschule, deren Vertreter die Ablehnung bzw. die schlechtere Note empfohlen hat, wobei der Universitätsprofessor auf Antrag der Pädagogischen Hochschule von der fachlich zuständigen Fakultät der Universität benannt wird. Falls die drei Gutachter nicht zu einem gemeinsamen Urteil kommen, wird das arithmetische Mittel der drei Noten als Bewertung festgesetzt. Im Fall der Ablehnung durch die Mehrheit der Gutachter wird die Dissertation durch den Promotionsausschuß der Pädagogischen Hochschule abgelehnt.

3. Themen für Dissertationen in Erziehungswissenschaft können unter pädagogischen Fragestellungen auch aus den Fächern Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, auf die Erziehungswissenschaft bezogene Philosophie sowie auf die Erziehungswissenschaft bezogene Katholische Theologie entnommen werden. Die mündliche Prüfung bezieht sich in jedem Fall auf das gesamte Gebiet der Erziehungswissenschaft.
4. Die Pädagogische Hochschule unterrichtet nach Annahme des Doktoranden die Universität über das ausgegebene Dissertationsthema. Die Universität leitet diese Mitteilung der fachlich zuständigen Fakultät zu.
5. Die fachlich zuständige Fakultät der Universität und der zuständige Fachbereich der Pädagogischen Hochschule legen einvernehmlich fest, ob und gegebenenfalls welche Leistungen durch den Besuch von Universitätsveranstaltungen im Hauptfach vor der Annahme der Dissertation zu erbringen sind. Dabei können bis zu zwei Nachweise, in denen individuelle Leistungen zu bewerten sind, gefordert werden. Diese Bestimmung gilt für Kandidaten, die über den Weg der Grund-, Haupt- oder Realschullehrerausbildung die Promotion anstreben.
6. Der Zweitgutachter der Universität wirkt bei der mündlichen Prüfung im Hauptfach als Prüfer mit (aktives Prüfungsrecht).

Freiburg i.Br., den 21. September 1982



(Professor Dr. Bernhard Stoeckle)
Rektor der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



(Professor Dr. Wolfgang Schwark)
Rektor der
Pädagogischen Hochschule Freiburg

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 11.10.1982 seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung erteilt.